

Hallisches Tageblatt.

Fortsetzung des Hallischen patriot. Wochenblatts zur Beförderung gemeinnütziger Kenntnisse und wohlthätiger Zwecke.

N^o 6.

Mittwoch den 9. Januar.

1856.

Chronik der Stadt Halle.

Der königliche Servis einschließlich des städtischen Zuschusses für den Monat December v. J. soll

Donnerstag den 10. Januar d. J.

Vormittags in den Stunden von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 2 bis 5 Uhr im Quartier-Amte gezahlt werden.

Zur Deckung des städtischen Zuschusses für die im Monat Januar c. ausgemieteten Mannschaften ist der Beitrag von den Häusern Nr. 127 bis Nr. 445 erster Monat dritter Tour erforderlich, welcher in den nächsten Tagen einkassirt werden soll.

Halle, den 3. Januar 1856.

Die Servis-Deputation.

Herausgegeben im Namen der Armendirection von Dr. Eckstein.

Bekanntmachungen.

Die am 3. December c. hier stattgehabte Zählung der Civil-Einwohner hiesiger Stadt hat

- a) 17,707 Personen männlichen Geschlechts und
- b) 17,761 " weiblichen "

also eine Gesamtzahl der hiesigen Einwohnerschaft von überhaupt

35,468 Personen ergeben. Nach Zählung im December 1852 betrug dieselbe

- a) 17,705 Personen männlichen Geschlechts und
- b) 17,371 " weiblichen "

Summa 35,076 Personen; es hat sich mithin die hiesige Einwohnerschaft in den letzten 3 Jahren nur um

- a) 2 Personen männlichen Geschlechts und
- b) 390 " weiblichen "

Summa 392 Personen vermehrt, welcher geringe Zu-

wachs in den jetzigen Zeit- und Theuerungs-Verhältnissen, andertheils in der größeren Sterblichkeit in den letzten Monaten während der Cholera-Epidemie, welche Seuche allein 430 Opfer verlangt hat, sowie in dem Eingehen der großen Gärtner'schen Wagenfabrik, in Folge dessen der größte Theil der in derselben beschäftigt gewesenen Arbeiter mit Familien von hier verzogen, zu suchen ist. Halle, den 31. Decbr. 1855.

Der Magistrat.

In allen an uns von Privatpersonen gerichteten Eingaben muß unter der Unterschrift die Wohnung durch Angabe der Straße und der Hausnummer bezeichnet werden, worauf wir das Publikum in seinem Interesse aufmerksam machen.

Halle, den 5. Januar 1856.

Der Magistrat.

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 19. Januar pr. fordere ich diejenigen hiesigen Einwohner, welche Hengste zur Bedeckung fremder Stuten gegen Bezahlung verwenden wollen, auf, mir längstens bis zum 3. Februar c. Anzeige davon zu machen, damit ich demnächst den Köhrungstermin anberaumen kann.

Halle, den 3. Januar 1856.

Der Oberbürgermeister.

In Vertretung:

Der Beigeordnete **Mummel.**

Bekanntmachung.

Nachstehende Bekanntmachung:

„Nach dem Reglement zur Erhebung der Hundesteuer in der Gesamtstadt Halle vom 16. April 1835 und Nachtrag vom 26. August 1844 hat

- 1) jeder hiesige Bürger und Orts-Einwohner mit Einschluß der Studirenden, Civilbeamten und Militairpersonen, welcher sich einen Hund anschafft, solches sofort beim Magistrat schriftlich anzuzeigen, oder seine Anzeigen bei dem mit der Erhebung der Hundesteuer beauftragten Herrn Rendanten Pal-



- laß in den gewöhnlichen Dienststunden im Lokal der Armenkasse zu Protokoll zu geben.
- 2) Die Steuer für jeden an der Mutter nicht mehr saugenden Hund ist für hiesige Stadt jährlich auf 3 Thaler in halbjährigen Terminen, welche vom 1. Januar und 1. Juli jedes Jahres zu laufen anfangen, festgesetzt.
 - 3) Die Steuer wird mittelst Vorausbezahlung in halbjährigen Raten und zwar den 2. Januar mit 1 Thlr. 15 Sgr. und den 1. Juli mit 1 Thlr. 15 Sgr. gegen Quittung des Herrn Rentanten Palas bezahlt.
 - 4) Wer innerhalb des halben Jahres einen Hund anschafft, hat die volle Steuer des laufenden Termins mit 1 Thlr. 15 Sgr. zu entrichten.
 - 5) Von Zahlung der Hundesteuer können auf vorhergegangenen Antrag beim Magistrat die Eigenthümer solcher Hunde entbunden werden, die entweder zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind. Zum Gewerbe sind jedoch solche Beschäftigungen nicht zu zählen, die, wie z. B. die Jagd, zum Vergnügen betrieben werden.
 - 6) Zur Bewachung können nur solchen Hausbesitzern oder Miethern eines ganzen Hauses steuerfreie Hunde bewilligt werden, deren Gehöfte nicht völlig geschlossen sind. Diese Hunde dürfen jedoch nur zu obigem Behufe benutzt werden, und verfällt der Besitzer eines solchen Wacht Hundes in eine Polizeistrafe von 1 Thaler für jeden Contraventionsfall, wenn der Hund im Sommer vor 9 Uhr Abends, im Winter vor eingetretener Dunkelheit von der Kette gelassen wird. Entschuldigungen, daß der Hund sich losgerissen habe, bleiben durchaus unberücksichtigt, auch macht es keinen Unterschied, ob ein solcher Hund sich in der unmittelbaren Nähe seines Besitzers befindet, oder herrenlos umherläuft.
 - 7) Den Besitzern größerer und offener Gehöfte, weitläufiger Fabriken und Gärten kann auch das Halten mehrerer Kettenhunde unter den sub 6 angegebenen Bedingungen gestattet werden.
 - 8) Wegen des Amtes resp. Gewerbes der Besitzer sind steuerfrei
 - a) die Hunde des Postschirmermeisters und der eigentlichen Forstschußbeamten;
 - b) die Hunde der Fleischer;
 - c) die Hunde der Flurschützen, Feldhüter und Hirten;
 - d) die Hunde der Hüter von Obstplantagen.
 - 9) Sollte ein Hund, welcher des Gewerbes wegen steuerfrei gehalten wird, frei und ohne Aufsicht in der Stadt umherlaufen, so hat der Besitzer die sub Nr. 6 für die Wacht Hunde bestimmte Strafe zu gewärtigen.
 - 10) In allen sub Nr. 6—8 angegebenen Fällen ist jedoch bei uns die Steuerfreiheit besonders nachzusehen.
 - 11) Alle Hunde, welche versteuert oder zum Betriebe eines Gewerbes steuerfrei zugestanden worden, sind mit einem Halsbande zu versehen, und auf demselben der Name und die Hausnummer des Besitzers deutlich zu bezeichnen. Außerdem muß an diesem Halsbande ein Zeichen mit der betreffenden Nummer des Hunderegisters befestigt werden. Diese Zeichen werden von dem Herrn Rentanten Palas unentgeltlich verabfolgt. Die s. g. Wacht Hunde, welche an der Kette liegen müssen, bedürfen ein solches Zeichen nicht.
 - 12) Hunde, welche ohne Halsband und ohne Zeichen auf der Straße umherlaufen, werden weggefangen. Die Besitzer derselben müssen für den weggefangenen Hund 15 Sgr. Fanggeld entrichten und werden außerdem, wenn die Hunde steuerpflichtig, aber unversteuert sind, mit dem dreifachen Betrage der halbjährigen Steuer, oder wenn die Hunde steuerfrei sind, mit einer Polizeistrafe von 1 Thaler bestraft.
 - 13) Wer sich durch Verheimlichung eines Hundes der Steuer zu entziehen sucht, wird mit dem dreifachen Betrage der Steuer bestraft. Im Falle des Unvermögens tritt verhältnismäßige Gefängnißstrafe, so wie Verlust des verheimlichten, der polizeilichen Verfügung zu überlassenden Hundes ein.
 - 14) Die bloße Nichtanmeldung eines Hundes, welcher gesetzlich von der Steuer befreit ist, zieht dagegen eine Ordnungsstrafe von 1 Thaler nach sich.
 - 15) Behufs einer genauen Controle über Beobachtung dieser Vorschriften wird von Zeit zu Zeit eine allgemeine Aufnahme der Hunde veranlaßt werden, und hat jeder unnachlässig die gesetzlichen Strafen zu gewärtigen, der sich über die erfolgte Anmeldung eines Hundes nicht gehörig ausweisen kann.
 - 16) Im übrigen wird wegen der speciellen Bestimmung rücksichtlich der Erhebung der Hundesteuer auf das für die hiesige Stadt gegebene Reglement vom 16. April 1835 (Wochenblatt 1835 Seite 531 seq.) verwiesen, und wird ausdrücklich bemerkt, daß durch diese Bestimmungen die sonstigen über das Halten und herrenlose Umherlaufen der Hunde



bestehenden polizeilichen Vorschriften nichts abgeändert oder aufgehoben werden.

Halle, den 12. Mai 1848.

Der Magistrat.

wird hierdurch wiederum in Erinnerung gebracht.

Halle, den 2. Januar 1856.

Der Magistrat.

Auction.

Freitag den 11. Jan. c. Nachmitt. 1 Uhr, versteigere ich im Auktionslokale, Märkerstraße 22, eine Partie div. **Meubles** zc., **Lampen**, **Uhren**, **Herrenkleider**, **Kupferstücke**, eine **Partie wollene Decken** u. dgl. m.

Carl Paetzoldt.

Circa 60 Rüstern, im Durchmesser 18 Zoll stark, mehrere Akazien, Eichen und Ellern, sollen

am 14. Januar früh um 9 Uhr

im Kessel bei Diemitz gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

August Haake.

Kronen, Kränze, Bouquets in Vasen, **Cotillon-Bouquets**, das Duzend von 6 Sgr. bis 2 R., **Haarblumen**, sauber und fein, alle **Nippfachen**. **Gut-** und **Ballzweige** werden umgebunden. Einzelne Blumen und Blätter sind immer vorrätzig in der **Blumenfabrik**, Steinweg 31.

Eine gebrauchte aber noch gute eiserne Kochmaschine mit Wärmeröhre und eisernen Füßen wird zu kaufen gewünscht. Abgabe der Adressen in der Expedition dieses Blattes.

Delikate Limburger Käse, à Stück 3 $\frac{3}{4}$ Sgr., empfiehlt

Hugo Schale.

Senfgurken, Preiselbeeren, eingemachte rothe Rüben empfiehlt **M. Weber**, Schmeerstraße Nr. 32.

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Nach einer mir zugegangenen erfreulichen Mittheilung der Feuerversicherungsbank f. D. zu Gotha wird dieselbe, nach vorläufiger Berechnung, ihren Theilnehmern für 1855

circa 70 Procent

ihrer Prämien-Einlagen als Ersparniß zurückgeben können.

Die genaue Berechnung der Dividende für jeden Theilnehmer der Anstalt, so wie der vollständige Rechnungsabschluß derselben für 1855 wird, wie gewöhnlich, zu Anfang Mai d. J. erfolgen.

Zur Annahme von Versicherungen für die Feuerversicherungsbank bin ich jederzeit bereit.

Halle, den 8. Januar 1856.

Ed. Benold.

Dampf-Caffee-Brennerei

von **Louis Schale**, große Klausstraße 10.

Täglich frisch gebrannten Caffee.

Von den beliebten **Compositionskerzen** empfing neue Sendung **Louis Schale**.

Frische sächsische **Tafelbutter** in Kübeln und ausgestochen empfiehlt **Louis Schale**, gr. Klausstr. 10.

Braunkohlensteine,

in bekannter Güte, empfiehlt **G. Spiegel**, Taubengasse Nr. 2, nahe dem Steinwege.

2 Stück fette Schweine stehen zum Verkauf an der Glauch. Kirche Nr. 7.

Ein schwarzer 7 Mon. alter Pudel ist zum Verkauf Glaucha, Langegasse Nr. 14.

Sehr gute Speisekartoffeln u. weichkochende Bohnen, Linsen u. Erbsen sind billig zu verkaufen an d. Glauch. Kirche 7.

Ein großer starker schwarzer Hund, 1 $\frac{1}{2}$ Jahr alt (Doppelnase), ist zu verkaufen Großer Schlamm 6.

Zu jeder Zeit wird das Räumen mit Meubleswagen pünktlich besorgt durch **Louis Haberer**, Märkerstraße Nr. 22.

Ein Mädchen für häusliche Arbeit und zur Wartung eines kleinen Kindes wird zum 15. Januar gesucht Barfüßerstraße Nr. 5 zwei Treppen.

Ein ordentliches Mädchen, erfahren in allen Hausarbeiten, sucht sofort oder zum 1. Febr. einen Dienst. Näheres zu erfragen Leipzigerstr. 74.

Junge Mädchen, welche das Strohhutmachen erlernen wollen, können sich melden Brüderstr. Nr. 13.

Ein ordentliches Mädchen, mit guten Attesten versehen, wird gesucht Schimmelgasse Nr. 5, 1 Treppe hoch.

Vermiethung. Eine Etage, 3 Stuben, 4 Kammern, Küche, Zubehör, ersten April zu beziehen, alter Markt Nr. 20, im Laden.

Stube, Kammer für 20 Thlr. jährlich an ruhige Leute zu vermieten alter Markt Nr. 20, im Laden.

Ein bequemes Familien-Logis ist zu vermieten und zum 1. April zu beziehen große Ulrichsstraße Nr. 18.

Ein Logis für 32 Thlr. ist zu vermieten Graseweg Nr. 4.

Eine Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammern mit Gartenpromenade, für eine Beamten-Familie passend, ist für 30 Thlr. jährlich zu vermieten und zum 1. April zu beziehen Weingärten Nr. 10.

Ein Familien-Logis ist von jetzt oder 1. April zu vermieten Langegasse 18.

Ein Laden mit Wohnung ist zum 1. April zu vermieten Klausdorferstraße Nr. 18.

Große Klausstraße Nr. 40 am Markt ist ein Logis für 22 Thaler an ein Paar einzelne Leute zu vermieten.

Eine Wohnung, bestehend in 4 Stuben, mehreren Kammern, Küche und sonstigem Gelass, in einer der besten Lage des Marktes Nr. 24 belegen, elegant eingerichtet, ist an eine ruhige Familie zu vermieten und am 1. April d. J. zu beziehen. Die Bedingungen sind in dem Hause 1. Etage zu erfahren.

Halle, den 8. Januar 1856.

Eine Wohnung an der Promenade, von 3 Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör, ist zu vermieten und den 1. April 1856 zu beziehen Geiststraße Nr. 1.

Ein kleiner Victualienladen mit Wohnung nebst Zubehör ist Brunnengasse Nr. 2 zu vermieten.

Eine ausmeublirte Stube nebst Schlafkammer ist von einem einzelnen Herrn sogleich oder zum ersten Februar zu beziehen Leipzigerstraße Nr. 12, im Eckladen.

Drei Logis sind zu vermieten Oberleipzigerstraße Nr. 57, neben der Einnahme.

Eine Dachstube nebst Kammer ist zu vermieten. Das Nähere Leipziger Straße Nr. 26, eine Treppe.

Ein Logis zu 30 *Rb.* steht zu vermieten große Brauhausgasse Nr. 13.

Zwei Wohnungen, jede aus 2 Stuben, 2 Kammern nebst Zubehör, sind zum 1. April zu beziehen Mittelstraße Nr. 1.

F. Küpp.

Stube, Kammer, Küche und Keller nebst Zubehör, steht zu vermieten Unterberg Nr. 13.

Stuben und Kammern nebst Zubehör sind zu vermieten und zum 1. April c. zu beziehen. Zu erfragen Harz Nr. 24, eine Treppe hoch.

In dem Striegel'schen Hause, große Schloßgasse Nr. 5, sind zwei Wohnungen und die Werkstelle, auch der Garten zum 1. April zu vermieten. Der Schmiedemeister Senff, Grafeweg Nr. 9, wird das Nähere mittheilen.

Franckensstraße Nr. 5 sind 2 Stuben mit Zubehör sofort zu beziehen.

In meinem neuerbauten Hause dicht an der Leipzigerstraße, Töpferplan Nr. 1, sind mehrere aus 4 Stuben und Zubehör bestehende Logis zu vermieten; desgl. von 2 Stuben und Zubehör und Östern zu beziehen.

C. Camnitius.

Das bisher vom Kreisgerichtsrath Balcke bewohnte Logis in meinem Hause große Steinstraße Nr. 66 ist sogleich oder von Östern an zu vermieten.

Der Banquier Lehmann.

Männerchor.

Die regelmäßigen Uebungen nehmen von Dienstag den 8. Januar wieder ihren Anfang.

Der Vorstand.

Ein Pelzkragen ist am 5. verloren. Abzugeben gegen Belohnung Kuhgasse Nr. 4.

Sonntag den 6. d. Abends ist auf dem Wege von der Fleischergasse bis in's Schauspielhaus ein gestickter Fußsack verloren gegangen. Der ehrliche Finder wird gebeten, denselben gegen eine angemessene Belohnung auf dem Polizei-Bureau abgeben zu wollen.

Es ist am Sonntag den 6. Januar aus der Wohnstube des Gastwirths Ratsch zu Böllberg ein dunkelgrüner Tuchrock entwendet worden. Da nun Derjenige, welcher ihn vielleicht unversehens mitgenommen hat, von mehreren Mitbewohnenden erkannt worden ist, so wird er aufgefordert, denselben schleunigst zurückzugeben, widrigenfalls er zur gerichtlichen Untersuchung gezogen werden wird.

Gottesackerergasse Nr. 9.

(Verspätet.) An **A. B.**

Wenn meine Augen Dich verblüfft,
So weiß ich nicht, warum's sich dann so trifft,
Daß immer ich noch muß im Finstern wandeln,
Da ich bereute längst mein erstes Handeln! —